

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Juni 2014

460

GRG NR.	12	EA 92	256
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Robert Zahnd vom 23. April 2014 „Entsorgung von Rostasche von Schnitzelholzheizungen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Rostasche aus der Verbrennung von unbehandeltem, reinem Waldholz gilt als Abfall, da sie nebst einem hohen Anteil an gut wasserlöslichen Salzen teils hohe Schwermetallgehalte aufweist. Gemäss der Verordnung des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) wird sie dem Abfallcode 10 01 01 zugeordnet und als "Rostresp. Bettaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz oder unbehandeltem Restholz aus Sägereien" bezeichnet.

Die korrekte Entsorgung erfolgt über die thermische Nachbehandlung in der Kehrichtverbrennungsanlage oder durch die Ablagerung auf einer Reaktordeponie oder einer Inertstoffdeponie. Im Anhang 1 zur Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) Ziff. 11 Abs. 1 lit. c ist festgelegt, dass die genannten Aschen als Inertstoffe gelten, soweit keine Hinweise auf deren Verschmutzung durch andere Abfälle vorliegen. Sie dürfen gemäss TVA ohne Analyse auf Inertstoffdeponien abgelagert werden, jedoch höchstens einen Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle auf der Inertstoffdeponie ausmachen.

Mit seiner Anfrage thematisiert der Fragesteller die Schwierigkeit der Entsorgung der Asche in der Praxis. Grundsätzlich obliegt die Federführung bei der Ausarbeitung einer konkreten Entsorgungslösung dem Abfallerzeuger. Die Rolle des Kantons beschränkt sich auf die fachliche Begleitung und Unterstützung. Was die Deponien anbelangt, besteht die Rolle des Kantons in der Bewilligung, der Errichtung und des Betriebs sowie der Durchführung von Betriebskontrollen. Zudem werden die noch zur Verfüllung offenen Kubaturen jährlich im Rahmen der Abfallplanung beurteilt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Im Kanton Thurgau dürfen die Inertstoffdeponien Mergelgrube Altegg (Schönholzerswilen), Aspi (Homburg) und Fuchsbüel (Sirnach) Rostaschen entgegennehmen, da sie die abfallrechtliche Bewilligung zur Entgegennahme und Ablagerung von Holzasche aus Feuerungen mit naturbelassenem Holz eingeholt haben (Stand Anfang Juni 2014). Auch der Verband KVA Thurgau Weinfelden darf Rostaschen zur thermischen Nachbehandlung entgegennehmen.

Frage 2

Aus der Gesetzgebung oder aus der abfallrechtlichen Bewilligung ergibt sich für die Deponien keine Verpflichtung zur Entgegennahme von Rostasche. Wie eine Umfrage des Departements für Bau und Umwelt unter den Inertstoffdeponie-Betreibern im Kanton Thurgau zeigte, sind die meisten von ihnen zur Annahme und Ablagerung bereit, wenn die Aschen möglichst staubfrei angeliefert werden, eine eindeutige Herkunftsdeklaration vorliegt und - zumindest anfangs - ein analytischer Nachweis über die Einhaltung der Inertstoffgrenzwerte erbracht wird.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach